

# Justitia und der Taktstock – Probleme beim Abschluss eines Dirigentenvertrages

Für viele Musikvereine ist der Wechsel des musikalischen Leiters kein besonders seltenes Ereignis – in manchen Orchestern ist der Vorgang des Taktstockwechsels jedoch ähnlich selten wie eine Papstwahl. Die Zeiten, in denen die Bedingungen zwischen Verein und Dirigenten kurz besprochen und dann per Handschlag besiegelt wurden, sind längst passé.

**H**eute werden Verträge dieser Art schriftlich abgeschlossen – das wissen oft auch Vorstände, die noch nie einen neuen Dirigenten verpflichten mussten. Da die Beauftragung von Juristen regelmäßig mit Kosten verbunden ist, macht sich der Vorstand auf die Suche nach einer kostengünstigeren Alternative. In der Regel ist das ein Anruf beim Verbandspräsidenten oder man bemüht die modernere Variante und googelt. Damit hat man auch schnell Erfolg, denn einige Verbände bieten Mustervorlagen an. Damit stellen sich für den juristischen Laien gleich die nächsten Fragen: Sind diese Vorlagen für unseren Verein geeignet? Und wenn ja, welche soll ich nehmen?

## Vorsicht bei Mustervorlagen aus dem Internet

Die Vorlagen, die man im Internet findet, eignen sich nicht für Dirigenten in einer Festanstellung. Dirigenten, die beispielsweise bei einer Kommune fest angestellt sind, werden wie ganz normale Arbeitnehmer behandelt und erhalten Arbeitsverträge.

Bei der Suche nach Mustervorlagen für den (nebenberuflichen) Dirigenten eines Musikvereins findet man eine spezielle Mustervorlage, die in dieser Form von einigen Verbänden verwendet wird (so vom Blasmusikverband Karlsruhe, dem Bayerischen Blasmusikverband, dem Blasmusikverband Baden-Württemberg und seinen Kreisverbänden). Dieses Vertragsmuster wird nachfolgend als **Mustervorlage 1** bezeichnet.

Diese Mustervorlage 1 enthält in der Ausgabe des Bayerischen Blasmusikverbandes einen wichtigen Hinweis, der sinngemäß auch für die Mustervorlagen der anderen Verbände gilt: *„Trotz sorgfältiger Prüfung und Erstellung des Vertragsmusters bleibt eine Haftung des Bayerischen Blasmusikverbandes / Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. für die Verwendung des Mustertextes ausgeschlossen. Durch die Verwendung des Musters wird eine umfassende rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzt. Insbesondere die Frage, ob tatsächlich ein selbstständiges Vertragsverhältnis oder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt, beurteilt sich nicht nur nach der Vertragsgestaltung, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall. Zudem ist die Rechtsprechung in stetigem Wandel. Eine rechtliche Beratung erfolgt durch das Zurverfügungstellen des Textmusters nicht. Das Dokument hat den Stand 20.06.2012*

*und wird nicht laufend aktualisiert. Deshalb kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Dokuments keine Gewähr übernommen werden.“*

Recht & Rat



Die Verwendung der angebotenen Mustervorlage 1 erfolgt sozusagen „auf eigene Gefahr“ – im Regelfall bestehen aber vorliegend keine Bedenken. Nicht mehr verwenden sollte man den Mustervertrag, auf den der Blasmusikverband Nordrhein-Westfalen auf seiner Webseite verweist. Es handelt sich hier um den Vertrag aus dem alten BDB-Info-Ordner. Bereits die Währungsbezeichnung („DM“ statt „EUR“) deutet darauf hin, dass es sich hier um ein veraltetes Vertragsmuster handelt.

Die Mustervorlage 1 verweist im § 1 Vertragsgegenstand darauf, dass es sich bei dem Orchester um einen Chor gemäß Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit handelt. Was besagt dieser Hinweis? In der o. g. Anlage 4 ist folgende Regelung enthalten: *„Nebenberufliche Leiter von Laienchören (vokal oder instrumental), deren Zweck überwiegend nicht darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten, stehen regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Chor bzw. zum Trägerverein des Chores, sofern sich aus dem Engagementvertrag nichts Abweichendes ergibt. In diesen Fällen kommt Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in Betracht.“* Diese Regelung stellt also klar, dass der nebenberufliche Dirigent in der Regel nicht als Arbeitnehmer seines Vereines einzustufen ist, es sei denn, im Vertrag gibt es anderweitige Bestimmungen. Die Mustervorlage 1 stellt mit diesem Hinweis bereits in § 1 klar, dass der Dirigent durch Abschluss des Vertrages kein Angestellter bzw. Arbeitnehmer des Vereins werden soll.

Die o.g. Regelung entspricht zwar noch immer der geltenden Rechtslage und deshalb ist der Hinweis auch nicht falsch, sondern nur veraltet. Die aktuelle Bestimmung bezüglich der Rechtsstellung von nebenberuflichen Chorleitern (Dirigenten) findet man nun nahezu wortgleich in der Anlage 5 zum Rundschreiben „Statusfeststellung

von Erwerbstätigen“ vom 08.11.2017 (siehe dazu auch [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Auch in der aktuellen Anlage 5 wird darauf verwiesen, dass für angestellte Dirigenten eine Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI in Verbindung mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in Betracht kommt. Bei Musikvereinen mit nebenberuflichen Dirigenten ist man von der Abgabe nach dem KSVG befreit, da man davon ausgeht, dass diese zum Zwecke der Brauchtumpflege gemeinsam musizieren. Dieses sollte aber auch in der Satzung so geregelt sein. (siehe dazu auch [www.bdmv-online.de/service-center/kuenstlersozialversicherung/](http://www.bdmv-online.de/service-center/kuenstlersozialversicherung/))

In der Regel sind die Dirigenten auch von der Umsatzsteuer befreit (wenn sie im Jahr nicht mehr als 17 500 Euro Umsatz erzielen). Nähere Auskunft darüber, ob und wann Dirigenten Umsatzsteuer bezahlen müssen, findet man im Artikel der *blasmusik* (Rubrik „Recht & Rat“) auf der Webseite des BDB unter [www.blasmusikverbaende.de](http://www.blasmusikverbaende.de) (→ Downloads → Buchstabe „U“ → Umsatzsteuer für Dirigenten).

### Schon kleine Änderungen der Mustervorlage können ungewollte rechtliche Folgen haben

Die Mustervorlage 1 muss natürlich auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Das betrifft nicht nur den Probenstag und die Zeit der Proben, sondern auch die übrigen Vertragsbedingungen. Abweichungen von der Mustervorlage können dabei durchaus eine ungewollte rechtliche Wirkung zur Folge haben: Legt man beispielsweise fest, dass der Dirigent keine weiteren Vereine übernehmen darf, so hat dieses Wettbewerbsverbot zur möglichen Folge, dass der Dirigent bei einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung als Arbeitnehmer eingestuft wird.



Unser Autor Michael Paul ist stellvertretender Präsident des Blasmusikverbandes Karlsruhe und beruflich als Rechtsanwalt tätig. Außerdem hat er einen C3-Abschluss als Blesorchesterdirigent.

Foto: Walter Mayrhofer

Bezüglich Honorar sollte unbedingt geregelt werden, welche Leistungen im Honorar enthalten sind und welche nicht. Die zusätzliche Leitung einer Jugendkapelle, Satzprobe, auswärtige Auftritte, Fahrtkosten usw. sollten im Vertrag geregelt werden – auch deshalb,

um künftige Streitigkeiten bezüglich Honorarfragen zu vermeiden. Die Frage, ob es erwartet wird, dass der Dirigent an Vorstandssitzungen oder anderen Besprechungen teilnimmt, sollte auch von Anfang an geklärt sein, da dies in den jeweiligen Vereinen oft sehr unterschiedlich geregelt ist. Bezüglich der Höhe des Honorars gibt es von den Verbänden keine Empfehlungen – interessant dazu ist eine Umfrage, die von Alexandra Link durchgeführt wurde und auf ihrer Webseite veröffentlicht wurde (<https://blasmusik-blog.com/dirigentenhonore-die-umfrage-ergebnisse/>).

Als Fazit bleibt festzuhalten: bezüglich der Verwendung der Mustervorlage 1 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Möchte man von dieser Vorlage abweichen oder gibt es beim Dirigenten oder beim Verein vor Ort besondere Konstellationen, die berücksichtigt werden sollten, dann sollte man sich rechtlich beraten lassen. Die Kosten für eine Rechtsberatung vor Vertragsschluss sind in der Regel günstiger als die Kosten für einen Rechtsstreit vor Gericht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Michael Paul

